OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553046/7/StB – 553047/2

Datum:
Linz, 7. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1.) des Dipl.-Päd. Ing. A__ und 2.) der B__, beide vertreten durch C__, D-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.06.2024, GZ: BHSDWA-2020-398731/52-Ka, wegen einem Antrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Den Beschwerden wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt I. lit. c) (Ableitungen von Straßenoberflächenwässern der E-Strasse in den F__) aufgehoben wird und in Spruchpunkt II. die von den Beschwerdeführern zu tragenden Kommissionsgebühren mit € 228,50 neu festgelegt werden.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 haben die Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 44 Euro (Lokalaugenschein: 1 Amtsorgan, 2 angefangene halbe Stunden) bei sonstiger Exekution zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 27.06.2024, GZ: BHSDWA-2020-398731/52-Ka, wurde in Spruchpunkt I. der Antrag von Dipl.-Päd. Ing. A__ und der B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) betreffend folgender Maßnahmen abgewiesen:

a) die Einleitung von Wässern über ein Rohr mit 50 cm Durchmesser und mit Mündungsdurchmesser 30 cm in den F__
b) die Ableitung von Überwässern aus einer Kläranlage in den F__
c) die Ableitung von Straßenoberflächenwässern der E-Strasse in den F__

Begründend führte die bB zu Punkt a) aus, dass zugunsten der Wassergenossenschaft Münzkirchen für die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ein Wasserbenutzungsrecht im Wasserbuch (Postzahl aaa) eingetragen sei. Es habe aber eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung durch die Einbindung einer Leitung für die Ableitung von Oberflächenwässern (Punkt c)) in einen Sammelschacht stattgefunden, welche jedoch keine hydraulischen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf habe.

Zu der unter Punkt b) aufgelisteten Maßnahme existiere eine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung (Postzahl bbb) und die Anlage werde konsensgemäß betrieben, weshalb hierbei keine eigenmächtig vorgenommene Neuerung vorliege.

Für die unter Punkt c) angeführte Maßnahme (Oberflächenwasserableitung der E-Strasse über die Anlagen der Wassergenossenschaft Münzkirchen) liege zwar keine wasserrechtliche Bewilligung vor, diese wurde zusätzlich zur wasserrechtlich bewilligten Mischwasserkanalisation hergestellt. Diese Maßnahme bewirke jedoch laut dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen keine Mehrbelastung auf den Grundstücken der Bf. Zusammenfassend seien daher die Anträge der Bf abzuweisen gewesen.

Darüber hinaus wurden die Bf zur Tragung von Kommissionsgebühren in Höhe von 326,40 Euro verpflichtet (Spruchpunkt II.).

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 30.07.2024, welche materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens einwenden.
Die bB habe sich nicht mit den entsprechenden Einwendungen der Bf auseinandergesetzt und die im Verfahren gestellten Fragen seien nicht einer

Beurteilung durch den Amtssachverständigen unterzogen worden. Da es sich um ein von Amts wegen durchzuführendes Verfahren handle, sei die Vorschreibung der Kommissionsgebühren gegenüber den Bf in Spruchpunkt II. unzulässig.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass den Anträgen der Bf stattgegeben werde und die Feststellung, dass die Kommissionsgebühren von Amts wegen zu tragen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 19.08.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 02.12.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und die Parteien konnten an der Ermittlung des Sachverhaltes, insb. durch Befragen des Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 04.12.2024 übermittelt, der Rechtsvertreter der Bf beantragte mit Eingabe vom 23.12.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.12.2024.

II.2. Der Sachverhalt ist wie folgt festzustellen:
II.2.1. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer der Gst. Nr. ccc und ddd, jeweils KG. und Gde. G__. Entlang dieser Grundstücksgrenze verläuft in nord-südlicher Richtung der F__.

Mit Antrag ihrer Rechtsvertretung auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach § 138 WRG 1959 vom 13.03.2023 wurden der bB folgende drei Maßnahmen angezeigt:

a) Einleitung von Wässern über ein Rohr mit 50 cm Durchmesser und mit Mündungsdurchmesser 30 cm in den F__ in der Nähe ihrer Grundstücke

b) Einleitung von Überwässern einer in der Nähe befindlichen Kläranlage in den F__

c) Einleitung von Straßenoberflächenwässern der E-Strasse in den F__

II.2.2. Zur Feststellung und Beurteilung der angezeigten Maßnahmen wurde von der bB unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 08.04.2024 ein Lokalaugenschein durchgeführt, wobei Folgendes festgehalten wurde:

Zu der unter Punkt a) angeführten Maßnahme existiert ein aufrechtes Wasserbenutzungsrecht zugunsten der Wassergenossenschaft Münzkirchen für die Errichtung und den Betrieb einer Entwässerungsanlage, welches laut Ausführungsoperat die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Ausmaß von 105,8754 ha beinhaltet. Beim Drainabschnitt eee ist jedoch eine Abänderung insofern erfolgt, als in den Sammelschacht auf Gst. Nr. fff, KG und Gde. G__, durch die Marktgemeinde Münzkirchen eine Ableitung von Oberflächenwässern aus der E-Strasse eingebunden wurde. Dafür liegt zwar keine wasserrechtliche Bewilligung vor, laut den Ausführungen des Amtssachverständigen habe diese aber keine hydraulischen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf.

Bzgl. Punkt b) wurde festgestellt, dass im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk H__ unter Postzahl bbb das Wasserbenutzungsrecht für die Beseitigung von häuslichen Abwässern und Niederschlagswässern aus der Liegenschaft I-Strasse eingetragen ist, wobei die aus dieser Liegenschaft anfallenden gereinigten häuslichen Abwässer sowie die Niederschlagswässer in den F__ abgeleitet werden. Die Anlage wird entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung betrieben und es erfolgten auch keine eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen.

Hinsichtlich der Einleitung von Straßenoberflächenwässern der E-Strasse in den F__ (Punkt c)) kam es durch die Marktgemeinde Münzkirchen zu einer Neuherstellung eines Oberflächenwasserkanals, mit welchem die Oberflächenwässer in weiterer Folge über den Sammelschacht auf Gst. Nr. fff, KG und Gde. G__, in den F__ einleitet werden. Dies ist als eigenmächtige Neuerung zu qualifizieren, eine hydraulische Mehrbelastung der Grundstücke der Bf ist laut dem Amtssachverständigen jedoch nicht möglich.

II.2.3. Der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat am 14.11.2024 einen selbstständigen Lokalaugenschein durchgeführt und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am

02.12.2024 die ihm gestellten Beweisfragen zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Aus wasserbautechnischer Sicht erfolgt die Ableitung der Abwässer aus der häusl. 3-Kammern-Faulanlage und der auf der Liegenschaft anfallenden Niederschlagswässer über die Anlagen der WG Münzkirchen im Rahmen der wr. Bewilligung.

Laut den Erhebungen samt Lokalaugenschein und den DORIS-Informationen entspricht auch die Entwässerungslage der WG G__ nach wie vor der wasserrechtlichen Bewilligung. Zur Einleitung der Oberflächenwässer der E-Strasse wurde in den Schacht DN ggg östlich des Güterweges Ficht ein zusätzliches Rohr eingebaut, wobei diese baulichen Veränderungen aus wasserbautechnischer Sicht per se keine Auswirkungen auf die Liegenschaften der Bf haben.

Aus wasserbautechnischer Sicht sind aber negative Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf durch die zusätzliche Einleitung von bis zu ca. 263 l/s (Oberflächenwässer aus der E-Strasse) in den F__ nicht auszuschließen. Es kann dadurch vor allem zu häufigeren bzw. beschleunigten Überflutungen der Grundstücke der Bf kommen.

Im Bereich der Einleitestelle in den F__ konnten beim Lokalaugenschein vom Amtssachverständigen bis ca. 30 m flussauf- und flussabwärts keine durch die Einleitung hervorgerufenen Abschwemmungen oder Erosionen festgestellt werden. Aus hydraulischer Sicht sind die in den Lichtbildern (Beilagen der Eingabe an die bB vom 17.05.2024) ersichtlichen Abschwemmungen bzw. Absenkungen nicht rein auf die Einleitungen zurückzuführen.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Dies betrifft insbesondere die fachlichen Feststellungen zum neu hergestellten Oberflächenwasserkanal zur Ableitung der Straßenwässer der E-Strasse und zu diesbezüglichen negativen Auswirkungen zu Lasten der Grundstücke der Bf.

Diesen Feststellungen des Amtssachverständigen sind die Bf sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und diese werden der vorliegenden Entscheidung insb. hinsichtlich der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen und den Auswirkungen auf die Rechte der Bf zugrunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lautet wie folgt:

„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, StF: BGBl. Nr. 51/1991, lauten wie folgt:

„§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. […]

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden. […]"

III.3. Die rechtsfreundliche Vertretung der Bf hat mit Eingabe vom 13.03.2023 der bB drei Sachverhalte angezeigt bzw. als Betroffene iSd § 138 Abs. 6 WRG 1959 diesbezüglich Anträge auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gestellt.

Das vom erkennenden Gericht abgeführte Beweisverfahren hat dementsprechend ergeben, dass bezüglich der Anlagen der WG G__ (Postzahl aaa) und der Abwasserreinigungsanlage der Liegenschaft I-Strasse) aufrechte wasserrechtliche Bewilligungen existieren und auch diese Wasserbenutzungsrechte iSd Bewilligungen ausgeübt werden bzw. die bauliche Veränderung (Einbindung eines zusätzlichen Rohres in das Schachtbauwerk) per se laut dem Amtssachverständigen keine Auswirkungen auf die Liegenschaften der Bf bewirkt. Die diesbezügliche Abweisung der Anträge der Bf (Punkte a) und b)) durch die bB erfolgte somit nicht rechtswidrig.

III.4. Bezüglich der Einleitung von Straßenoberflächenwässern aus der E-Strasse in den F__ wurde jedoch vom Amtssachverständigen festgestellt, dass negative Auswirkungen auf die Grundstücke der Beschwerdeführer durch die zusätzliche Einleitemenge von bis zu ca. 263 l/s nicht ausgeschlossen werden können und es zu häufigeren bzw. beschleunigten Überflutungen der Grundstücke der Bf kommen

kann. Ob diesbezüglich eine tatsächliche Beeinträchtigung der Rechte der Bf vorliegt, ist jedoch im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu klären.

Gegenstand bzw. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist der angefochtene Bescheid. Es ist dem erkennenden Gericht dahingehend verwehrt bzw. nicht möglich einen wasserpolizeilichen Auftrag an eine im Verfahren nicht beteiligte Partei (Marktgemeinde Münzkirchen) zu richten. Dies gilt auch für eventuell zu führende Verfahren nach § 39 WRG 1959, auch diese sind nicht Sache bzw. Beschwerdegegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Demnach kam nur eine Aufhebung von Spruchpunkt I. lit. c des angefochtenen Bescheids in Betracht. Ein Lokalaugenschein durch das erkennende Gericht war nicht vorzunehmen, weil der Amtssachverständige selbstständig mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins betraut wurde und lediglich die Einleitungen in den F__ zu beurteilen waren.

III.5. Bezüglich der den Bf in Spruchpunkt II. vorgeschriebenen Kommissionsgebühren ist festzuhalten, dass sich die Entrichtung von Kommissionsgebühren in auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an jene Partei richtet, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Die Lokalaugenscheine der bB am 08.04.2024 und des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtssachverständigen am 14.11.2024 sind dem Grunde nach auf den entsprechenden Antrag der Rechtsvertretung der Bf vom 13.03.2023 zurückzuführen. Diese haben demnach den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt.

Bei den wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsrechten der WG G__ und der Liegenschaft I-Strasse waren keine Änderungen der wasserrechtlichen Bewilligungen ersichtlich, die die Bf als Betroffene iSd § 138 WRG 1959 nachteilig belasten. Diesbezüglich liegt auch kein Verschulden anderer Beteiligter für die vorgenommenen Amtshandlungen vor und die Vorschreibung zu Lasten der Bf erfolgte zu Recht.

Im Fall der Einleitung der Straßenoberflächenwässer der E-Strasse (siehe Spruchpunkt I. des gegenständlichen Erkenntnisses) ist jedoch von einer eigenmächtigen Neuerung und somit vom Verschulden eines anderen Beteiligten auszugehen, weshalb sowohl die Kommissionsgebühren der bB als auch jene des erkennenden Gerichts iSd § 76 Abs. 3 AVG angemessen zu verteilen und zugunsten der Bf um knapp ein Drittel (drei von den Bf angezeigte Sachverhalte und eine diesbezüglich eigenmächtig vorgenommene Neuerung) zu reduzieren waren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Fragen nach dem Betroffenenbegriff bzw. der Beeinträchtigung und zu den Kommissionsgebühren wurden iSd Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha